

Informationen zur Pferdehaltung

Anzeige- und Betriebsregistrierung

Nach der Viehverkehrsverordnung müssen sich aus Gründen der Tierseuchenprävention alle Halter von Einhufern (Pferde, Esel, Zebras und ihre Kreuzungen) beim Veterinäramt melden. "Halter" ist der unmittelbare Besitzer, der betreut, pflegt und beaufsichtigt. Die eigentumsrechtlichen Verhältnisse sind hier nicht entscheidend. Das bedeutet, dass z.B. Landwirte, Reitställe, Pferdepensionen, Gestüte oder auch derjenige, der ein Pferd in eigenem oder gepachteten Stall hält, zur Anmeldung verpflichtet sind. Dabei muss vom Halter die Anzahl der gehaltenen Pferde, ihre Nutzungsart und ihr Standort angegeben werden. Der Halter ist verantwortlich für die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften.

Jeder Halter von Pensionspferden benötigt eine Genehmigung nach §11 Tierschutzgesetz. Auch für einen Reit- und/oder Fahrbetrieb ist diese Genehmigung notwendig. Wenden sie sich bei Fragen an das Veterinäramt.

Tierseuchenkasse

Ebenso ist jeder Halter von Pferden verpflichtet, seinen Tierbestand schriftlich der Tierseuchenkasse zu melden:

Landwirtschaftskammer NRW – Tierseuchenkasse
Nevinghoff 6
48147 Münster
Tel: 0251 / 2 89 82 – 0

Eine jährliche Meldung ist notwendig, auch wenn sich der Tierbestand nicht verändert hat. Hier wird auch eine Registriernummer zugewiesen, die für die nachfolgend beschriebenen Meldungen zwingend benötigt wird.

Equidenpass/Pferdepass und Transponder

Die Kennzeichnungs- und Meldevorschriften basieren auf der Verordnung (EG) Nr.504/2008 und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262, die die Identifizierung von Equiden – das sind Pferde, Ponys, Esel, Zebras, sonstige Einhufer und deren Kreuzungen - regelt.

Für alle Equiden muss ein Equidenpass vorliegen und die Tiere, die nach dem 01.07.2009 geboren wurden, sind mit einem elektronisch auslesbaren Transponder zu kennzeichnen. Dies ist bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) als beauftragte Stelle des Landes NRW zu beantragen. Der Equidenpass ist ein lebenslanges Begleitdokument des Tieres mit Angaben zum Transponder, zum Besitzer/Eigentümer und zum Lebensmittelstatus des Tieres. Die Pass- und Transponderdaten werden in einer zentralen Datenbank erfasst.

Der Pass wird vom jeweiligen Zuchtverband bzw. der FN ausgestellt. Ohne Pass darf ein Pferd nicht transportiert oder übernommen werden. Es gibt eine Holschuld des Tierhalters. Das heißt der Tierhalter ist verantwortlich, dass die Angaben im Equidenpass vollständig und aktuell sind und er muss diese prüfen. Dies ist insbesondere bei Pensionsställen relevant.

Besitzerwechsel

Der Besitzerwechsel bei Pferden muss unverzüglich angezeigt werden. Dies ergibt sich aus der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262. Der Pass muss hierzu mit dem dazugehörigen Formular bei der FN eingereicht werden. Dass entsprechende Formular kann bei der FN heruntergeladen werden.

Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Pferde mit ausländischem Pass

Pferde die einen ausländischen Pass besitzen aber noch nicht in Deutschland registriert sind, müssen neu registriert werden. Sofern im Pass ein Abzeichendiagramm vorhanden ist, prüft der Tierarzt die Angaben oder zeichnet die Abzeichen ein und bestätigt sie durch Stempel und Unterschrift. Dann muss der Pass mit dem Formular für die Besitzerwechsel-Anzeige an die FN gesendet werden, die dann prüft, ob der Pass anerkannt werden kann. Gegebenenfalls muss er von der zuständigen Stelle ergänzt oder selten ein neuer Pass erstellt werden.

Beauftragte Stelle des Landes NRW für Equidenpässe und Transponder:

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.(FN)
Freiherr-von-Langen-Str. 13
48231 Warendorf
Fax: 02581 – 6362540
www.pferd-aktuell.de

Es wird darauf hingewiesen, dass für ein innergemeinschaftliches Verbringen (neben dem amtstierärztlichen Gesundheitszeugnis) und auch beim Verlassen des Bundesgebietes der vollständig ausgefüllte Equidenpass Voraussetzung ist.

Pferdetransport

Innergemeinschaftliche Pferdetransporte (hierzu zählt auch der Urlaub im Nachbarland), aber auch Exporte in Drittländer sind rechtzeitig beim Veterinäramt anzumelden, um das notwendige Begleitdokument (Gesundheitszeugnis) zu erhalten. Hierfür muss der Equidenpass vollständig und aktuell sein. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass alle vorher genannten Verpflichtungen erfüllt wurden. Für die Eintragung eines Besitzerwechsel oder Ähnlichem muss ausreichend Vorlaufzeit einkalkuliert werden. Informationen zur Bearbeitungszeit können bei der FN eingeholt werden.

Sie benötigen für den Transport über mehr als 65 km oder im Ausland gegebenenfalls einen Befähigungsnachweis. Informationen erhalten sie im folgenden Link und beim Veterinäramt.

Einzäunung

Als alleinige Einzäunung ist Stacheldraht und Knotengeflecht bei Pferden nicht geeignet. Es muss mindestens ein für Pferde geeigneter Elektrozaun mit ausreichend Abstand angebracht werden. Weitere Informationen zur Einzäunung und Haltung finden sie in den Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten, die sie unter folgendem Link herunterladen können.

Nach Tod des Pferdes

Der Halter bzw. Eigentümer ist gem. § 44a Abs. 4 der Viehverkehrsverordnung dazu verpflichtet, den Pass sowie die Eigentumsurkunde nach dem Tode, der Schlachtung oder dem Verlust des Einhufers an die passausgebende Stelle zurückzuschicken.

Alle vorgenannte Informationen und weiterführende Links finden Sie unter:

- www.kreis-dueren.de/pferdehaltung